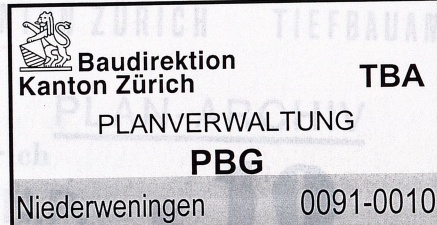


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 17. April 1974



1979. Quartierplan. Am 30. Januar 1974 ersuchte der Gemeinderat Niederweningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Dezember 1973 betreffend den privaten Quartierplan Nr. 5 Vogelacker. Dieser Beschluss wurde am 4. Januar 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 29. Januar 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Niederweningen

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Vogelackerstrasse und die bestehende Bebauung, im Westen durch die bestehende Bebauung, im Norden durch die Grenze des Baugebiets und gleichzeitig teilweise durch die Kantonsgrenze Zürich/Aargau sowie im Osten durch die Hüttenstrasse und die Quartierstrasse B—C begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Niederweningen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Quartierstrassen B—C und C—D. Als Verlängerung des bestehenden Wegs ab Vogelackerstrasse wurde noch eine Fusswegverbindung bis zur Quartierstrasse C—D ausgeschieden. Als Basiserschliessung dient die Hüttenstrasse. Im südlichen, an den Quartierplan Nr. 5 Vogelacker angrenzenden Teil vermag die Hüttenstrasse als Basiserschliessung nur knapp zu genügen. Die Gemeinde Niederweningen ist daher, wie bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4194/1973 erwähnt, einzuladen, so rasch als möglich den Bau der Eggstrasse, der definitiven Basiserschliessung gemäss Bebauungsplan, an die Hand zu nehmen.

Die mit 18 m an der Hüttenstrasse sowie an den Quartierstrassen B—C und C—D festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Vogelackerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 3505/1963 und 4194/1973).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 15,3 % bei der Hüttenstrasse, von 12 % bei der Quartierstrasse B—C und von 10 % bei der Quartierstrasse C—D auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederweningen vom 17. Dezember 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 5 Vogelacker mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen für
sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter
Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den
Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 17. April 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller